

van der Ven, Frans J., *Soziale Grundrechte*. Übersetzt von J. L. Stassen. Köln, J. P. Bachem, 1963. 8^o, 164 S. – Ln. DM 11,80.

In der vorliegenden Studie will der Verfasser, wie er eingangs ausdrücklich hervorhebt, keine ethische Ableitung der sozialen Grundrechte geben, sondern – zunächst im 1. Kapitel – rein empirisch eine Bestandsaufnahme der heute auf Weltebene, auf europäischer Ebene und auf staatlicher Ebene anerkannten sozialen Grundrechte vornehmen. Dabei werden die »Allgemeinen Erklärungen der Menschenrechte der Vereinten Nationen« vom 10. Dezember 1948, der »Vertragsentwurf der Vereinten Nationen über die Menschenrechte« (1954), der »Vorentwurf einer Sozial-Charta des Europarates« (1955), der »Entwurf der beratenden Versammlung des Europarates zu einer europäischen Konvention über soziale und wirtschaftliche Rechte« (1956), und die »Europäische Sozial-Charta« (1961), die in ihrem Wortlaut dem Buch als Anhang beigegeben sind, sowie die Verfassungen verschiedener Staaten einer eingehenden Untersuchung unterzogen.

Im 2. Kapitel wird der Begriff des sozialen Grundrechtes von dem des individuellen Grundrechtes abgegrenzt. Der Verfasser sieht den Unterschied letztlich darin, daß die sozialen Grundrechte die menschliche Persönlichkeit im Hinblick auf die dem Menschen gestellte Aufgabe, sein eigenes Leben allseitig zur Entfaltung zu bringen, und nicht nur unter der Rücksicht der per-

sönlichen Freiheit, wie die individuellen Grundrechte, betrachten. Demzufolge sind dann auch die sozialen Grundrechte »dynamischer Natur«, insofern sie einen Appell an den Staat zur positiven Förderung der Persönlichkeit durch entsprechende Gestaltung der sozialen Verhältnisse beinhalten im Gegensatz zu den individuellen Grundrechten, die die Freiheit des einzelnen gegen Über- und Eingriffe des Staates sichern wollen und in diesem Sinn die bestehenden Verhältnisse zu verfestigen suchen. Zur Erläuterung dieses Unterschiedes wird als Beispiel das Grundrecht auf Eigentum angeführt. Im individualistischen Sinn besagt dieses Grundrecht, daß das bestehende Eigentum des einzelnen gewahrt werden muß und vor allem auch vom Staat nicht angetastet werden darf; in seiner sozialen Ausdeutung dagegen meint es, daß jedem Menschen als Voraussetzung für die Entfaltung seiner Persönlichkeit Anspruch auf Eigentum zukommt und der Erwerb von Eigentum zu ermöglichen ist, wofür der Staat die entsprechenden Bedingungen zu schaffen hat. Ferner gründen die individuellen Grundrechte mehr in der Auffassung von der Gesellschaft als einer Zweckgemeinschaft, die auf rationalem Weg »irgend einen Lebenswert politischer, wirtschaftlicher, kultureller, physischer oder psychischer Art anstrebt«, während das soziale Grundrecht seine befruchtende Idee aus der personalen Gemeinschaft schöpft, »die die äußeren Lebenswerte übersteigt, bis zum Wert der Einswerdung menschlicher Einzelwesen« (S. 69).

Was dann die Formulierung der sozialen Grundgesetze in der positiven Gesetzgebung anbelangt, so will sie der Verfasser, wie er noch im 3. Kapitel ausführt, nicht so sehr als subjektive Rechte der einzelnen, sondern in der Form von Verwaltungsnormen für die Staatsorgane in die Verfassungen aufgenommen wissen. Dabei besteht allerdings, wie zugegeben wird, die Gefahr, »daß der Staat . . . sich allzu eifrig des Sozialrechtes annimmt, so daß die freie gesellschaftliche Entfaltung . . . gehemmt wird, zum Schaden einer möglichen Entwicklung der »Rechtsgemeinschaft« (S. 104). Unter sachlichem Gesichtspunkt befürwortet der Verfasser eine Einteilung des Sozialrechtes in folgende Gebiete: Arbeitsrecht, Sozialökonomisches Verbandsrecht, Sozialversicherungsrecht, Sozialhygienisches Recht, Sozial-kulturelles Recht.

Das Sozialrecht nimmt heute bereits in allen Gesetzgebungen, besonders in der Form des Arbeitsrechtes, einen breiten Raum ein; doch sein Ort innerhalb der Gesamtrechtsordnung, namentlich sein Verhältnis zum Privatrecht einerseits und zum öffentlichen Recht andererseits, entbehrt immer noch einer genauen Festlegung. Es ist ohne Zweifel ein Verdienst der vorliegenden Ausführung von der Ven's, diese Frage aufgeworfen zu haben; denn darin liegt wohl der letzte Sinn seiner ganzen Ausführungen über das Verhältnis von individuellen und sozialen

Grundrechten und deren positive Formulierung. Aber diese Frage wird sich auf rein empirische Weise kaum entscheiden lassen; hiezu bedarf es einer tieferen Begründung der sozialen Grundrechte aus dem Wesen sowohl der Person als auch der Gemeinschaft. Vor allem aber muß man sich frei machen von einer einseitigen individualistischen und rein abstrakten Auffassung des Naturrechts. Was der Verfasser hier von seiner Naturrechtsauffassung andeutungsweise verrät, gilt vom Naturrecht der Aufklärung, nicht aber von jenem Naturrecht, das in der Scholastik seine höchste Entfaltung erfuhrt und in seinen Wurzeln zurückgeht auf die Stoa und Aristoteles, ja sogar schon auf Heraklit.

Freising

Jakob Fellermeier